

Information :

Novellierung der 1. Bundes-Immissionschutzverordnung 1.BImSchV

Die erste Veröffentlichung zu diesem Thema haben einige Verwirrung bei den Verbrauchern bewirkt. Was ist nun richtig, was ist zu tun, welche Zeiträume sind relevant? Ich versuche in Kürze, das Thema zu erläutern und Unklarheiten zu beseitigen

Die zunehmende Verfeuerung von Holz in Feuerungsanlagen führt zur Freisetzung verschiedener Luftschadstoffe. Besonders die Feinstaubbelastung aus Kleinfeuerungsanlagen hat in den letzten Jahren in Städten bedenklich zugenommen. Mit der Novelle der Bundesemissionsschutzverordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1.BImSchV – verfolgt das Bundesministerium das Ziel, die Vorteile der regenerativen Energie zu nutzen und gleichzeitig die Luftbelastung durch Feinstaub entsprechend der Auflagen des EU-Rechts zu reduzieren.

Bislang regelt die 1. BImSchV nur Heizungsanlagen für feste Brennstoffe von mehr als 15 Kilowatt (KW) sowie für Öl- und Gasheizungsanlagen von mehr als 11 KW. Heute werden aus den Gründen der besseren Isolierung und der verbesserten Heiztechnik jedoch kleinere Anlagen gebaut.

Der vorliegende Entwurf zur 1. BImSchV betrifft daher alle Anlagen ab 4 KW und sieht erstmals Grenzwerte für Staub- und Kohlenmonoxide vor, die für Heizungsanlagen im Betrieb und für Einzelraumfeuerungsanlagen, wie Kaminöfen oder Kachelofeneinsätze, auf dem Prüfstand eingehalten werden müssen. Diese Grenzwerte werden von modernen Pelletheizungen und Einzelraumfeuerungsanlagen ohne Staubfilter erreicht. Gleichzeitig gilt dann eine Typenprüfung für die neuen Einzelraumfeuerungsanlagen.

Auch für bestehende Anlagen sollen bestimmte Grenzwerte festgelegt werden, Stufe 1 und Stufe 2 ab 2015. Sofern für diese Anlagen eine Herstellerbescheinigung oder durch eine Vor-Ort-Messung die Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen werden kann, ist ein zeitlich unbegrenzter Betrieb möglich. Erst wenn dies nicht möglich ist, bedürfen die Einzelraumfeuerungsanlagen einer Nachrüstung oder sollen gegen eine emissionsarme Anlage im Rahmen eines langfristig angelegten Sanierungsprogramms in den Jahren 2014 bis 2024 ausgetauscht werden.

Zeitplan zur Außerbetriebnahme bzw. Nachrüstung, z.B. bestehende Kaminöfen:

Vor dem 01.01.1975 oder Jahr der Typenprüfung nicht mehr feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 – 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 – 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 bis zum Inkrafttreten der Verordnung	31.12.2024

Den Betreibern soll somit genügend Zeit für die individuelle Planung eingeräumt.

Private Kochherde, Backöfen, Badeöfen, offene Kamine sowie Öfen, die vor 1950 errichtet wurden, werden gänzlich vom Sanierungsprogramm ausgenommen.

Prüf- und Kontrollinstitution soll der Schornsteinfegermeister sein. Er ist der direkte Ansprechpartner für die Beratung, Messung und Überprüfung der Anlagen. Die Überprüfung des technischen Zustandes ist für alle 5 Jahre vorgesehen.

Hinweise

1. Neue Einzelraumfeuerungsanlage über 4 KW:

Ich rate für die Zukunft bei Kauf oder Einbau einer neuen Einzelraumfeuerungsanlage über 4 KW:

Achten Sie auf die Typenbescheinigung, die dokumentiert, dass die Feuerungsanlage die Grenzwerte einhalten kann, Stufe 2 ab 2015: 20 mg/m³. Diese Bescheinigung ist bei einer Überprüfung vorzulegen

2. Bestehende Anlagen

Bestehende Anlagen werden wie folgt nachgewiesen: Wahlfreiheit des Betreibers

- Bescheinigung des Herstellers, die zeigt, dass der Ofen die Grenzwerte auf dem Prüfstand einhielt. Seit 1970 besteht Kennzeichnungspflicht in Deutschland, alternativ Anfrage beim Hersteller.
- Den Ofen vor Ort durch den Schornsteinfegermeister prüfen lassen, ob die Grenzwerte eingehalten werden. Hierbei ist wichtig zugelassene Holzbrennstoffe zu verwenden, wie z. B. stückiges Holz naturbelassen, Holzkohlebriketts, Holzbriketts. Lackierte, gestrichene oder behandelte Hölzer dürfen nicht verbrannt werden.
- Einbau einer Filteranlage zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik.

3. Kachelöfen und Grundöfen

Festeingebaute Anlagen wie Kachelöfen oder Wärmespeicheröfen sind wie folgt nachzuweisen, da diese Anlagen nur mit hohem Aufwand austauschbar sind: Es gelten Sonderfristen von 2015 bis 2019

- Erfolgt der Einbau nach dem Inkrafttreten der Novelle müssen sie ab 2012 eine Typenprüfung vorweisen oder mit einer Bauart zugelassene Einrichtung zur Senkung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik ausgestattet sein.
- Grundöfen (Wärmespeicheröfen), die vor 2012 errichtet wurden, benötigen eine Einrichtung zur Senkung der Staubemission erst ab 2015.
- Wird der Kachelofen nach Inkrafttreten der Novelle eingebaut benötigt er eine Typenprüfung.
- Alle bestehenden Kachelöfen sollen ab 2015 die Grenzwerte nach Stufe 1 einhalten. Nachweis siehe 2. Bestehende Anlagen

Beispiel:

Der Kauf eines Kaminofens erfolgte 1990; Die Typenprüfung lt. Hersteller fand jedoch im Jahr 1983 statt. Der Ofen muss nach den Entwurf, falls er die Grenzwerte der Stufe 1 nicht einhält, bis 2017 nachgerüstet oder ausgetauscht werden.

Ihr Frank Sieber
Vorsitzender und Architekt

Brennpunkt Energiepreise

Zu Beginn des neuen Jahres schicken uns die Stadtwerke und andere Energieversorger die Rechnungen für das Vorjahr.

Jetzt wird der zahlende Verbraucher wieder schwarz auf weiß an die gestiegenen und weiter steigenden Energiepreise erinnert.

Aufgrund der Endlichkeit fossiler Energieträger und der steigenden weltweiten Nachfrage nach Energie, ist Energieeinsparung und Umstieg auf erneuerbare Energieträger ein gesamtgesellschaftliches Erfordernis.

Diese Situation rechtfertigt aber nicht die unverschämte hohen Preise der Energiemonopole, die geradezu Widerspruch herausfordern.

Aufgrund des zunehmenden Widerstandes auch von Mitgliedern unseres Vereins dagegen, haben diese überhöhten Gas- und Strompreise inzwischen jede Akzeptanz bei Verbrauchern, Öffentlichkeit, Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Gerichten verloren!

Der Bund der Energieverbraucher gibt u. a. folgende Tipps, wie man sich als Verbraucher wehren kann:

- Fehlende Billigkeit der Preise schriftlich reklamieren (Musterschreiben über Verbraucherzentralen und Bund der Energieverbraucher)
- Kürzung z. B. auf den bisher gezahlten Betrag (zzgl. Steuererhöhung)
- Einzugsermächtigung beschränken
- Ggf. selbst Abschläge kürzen und pünktlich überweisen!
- Versorgung darf nicht eingestellt werden.
- Der Versorger kann vor Gericht klagen.
- Bisher wurde noch kein einziger Verbraucher zur Zahlung verurteilt!

Detailliertere Informationen findet man auf den Internetseiten des Bundes der Energieverbraucher und der Verbraucherzentralen.

Nutzen Sie auch jede Gelegenheit, Ihre gewählten Volksvertreter, die u.a. auch in den Aufsichtsräten der Stadtwerke sitzen, daran zu erinnern, daß sie den Menschen ihres Gemeinwesens und nicht den Energiemonopolen verpflichtet sind.

Einladung:

Am 26.02.2008 um 19:00 Uhr findet in der Gaststätte "Jüdeweiner Klause" Pößneck unsere Informationsveranstaltung mit dem Pößnecker Bürgermeister, Herrn Michael Modde zu Vorhaben der Stadt Pößneck im Jahr 2008 statt, zu der wir Sie, liebe Mitglieder hiermit recht herzlich einladen.

Ihr Vorstand

Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümergeverein Saale-Orla e.V.,
Pößnecker Str. 30, 07389 Ranis
Tel.: 03647/423791
Sprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat 18:00 bis 19:00 Uhr
im Büro Saalfelder Str. 32, 07381 Pößneck